



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Wahl des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Vom 15. Oktober 2018

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. **Wahltermin sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung des Ministers des Innern und für Kommunales über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. **Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten**

Es sind insgesamt **50** Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. **Wahlkreise**

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat durch Beschluss vom 8. Oktober 2018 das Wahlgebiet in folgenden drei Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis I:

Stadt Herzberg (Elster), Stadt Schönewalde, Stadt Falkenberg/Elster, Amt Schlieben, Stadt Uebigau-Wahrenbrück.

Wahlkreis II:

Stadt Bad Liebenwerda, Stadt Mühlberg/Elbe, Gemeinde Röderland, Stadt Elsterwerda, Amt Plessa, Amt Schradenland.

Wahlkreis III:

Stadt Doberlug-Kirchhain, Stadt Finsterwalde, Stadt Sonnewalde, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Amt Elsterland.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12.00 Uhr**, bei dem

Kreiswahlleiter für den Landkreis Elbe-Elster
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster)
schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter für den Landkreis Elbe-Elster durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12.00 Uhr**, **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung wahlkreisbezogener Wahlvorschläge**

Bei der Wahl zum Kreistag können nur **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis von jedem Wahlvorschlagsträger nur ein Wahlvorschlag, eingereicht werden.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge;
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt;
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben;

- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.
Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Er darf höchstens insgesamt **25** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Kreistag des Landkreises Elbe-Elster benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Elbe-Elster ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn
1. sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sie oder er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
3. sie oder er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Elbe-Elster ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
1. eine der unter Nr. 7.2.1 Satz 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, vorlegen.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen-, und Anhänger-, oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags
- im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens ein Mitglied
 - im Landtag des Landes Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis zur Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2** mindestens **30** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen und
- im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 3** mindestens **30** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 3** wahlberechtigten Personen

beizufügen.

9.2.2

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,
bei der

jeweiligen Wahlbehörde (Verwaltung der Gemeinde, Stadt bzw. des Amtes, in dem die jeweilige Person gemeldet ist) zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der jeweiligen Wahlbehörde spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3

Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den **Wahlbehörden des jeweiligen Wahlkreises** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listen-vereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt voraussichtlich am 22. März 2019, 10.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Der Landkreis Elbe Elster hat als zuständige untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. ä.) von Denkmälern zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Wurden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden. Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale zutrifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Falkenberg (Elster), Fundplatz 9; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20274

Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 27/2, 27/4, 34/1, 34/2, 35 - Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 2, 3, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 94, 95, 96, 97/1, 99/4, 99/5, 100/5, 102, 103/3, 103/4, 104, 106, 138, 139/4, 139/6, 140, 141, 142/6, 142/7, 142/8, 142/9, 143, 147, 148/1, 148/2, 150, 151, 152, 153, 156, 157, 159/2, 179, 180/1, 180/2, 182, 205, 218, 234, 249, 269, 270, 271, 272, 279, 280, 281, 282, 286, 288, 289, 292, 293, 313, 317, 319, 326, 327, 332, 333, 334, 335, 338, 339, 340, 341, 345, 346 - Flur 7; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 153, 154, 155, 156/1, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 613, 614, 736, 737 - Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 22, 24, 30/1, 49/1, 179, 302 - Flur 4; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 146/3, 158, 159/4, 159/6, 1600, 166, 2744, 330 - Flur 7; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 655, 713

2. Falkenberg (Elster), Fundplatz 10; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Friedhof und Kirche des deutschen Mittelalters (Ortskern Kiebitz); Bodendenkmalnummer 20275

Flur 13; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 2/5, 16/1, 21, 22, 23/1, 28, 29, 33, 34/1, 35, 36, 37, 38, 39, 93, 94, 95, 96, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 226, 227, 228, 229 - Flur 15; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 112, 114, 115, 121, 123, 124, 126, 127, 130, 131, 132, 133 - Flur 13; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 40, 41, 48, 225, 243

3. Betten, Fundplatz 20; Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20501

Flur 3; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 47, 48/1, 48/3, 49, 61/1, 61/3, 61/5, 61/6, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/3, 69/5, 69/6, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 91, 92, 93, 94, 300, 304, 305, 306, 307, 308, 310, 350, 353, 354, 355, 356, 360, 361, 380, 445, 473, 475, 476, 477, 479, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493 - Flur 2; Flurstück (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 85 - Flur 3; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 95, 96, 130/1, 210, 241, 256, 399, 400, 474

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt. Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw.

Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in

die Denkmalliste zu nehmen.

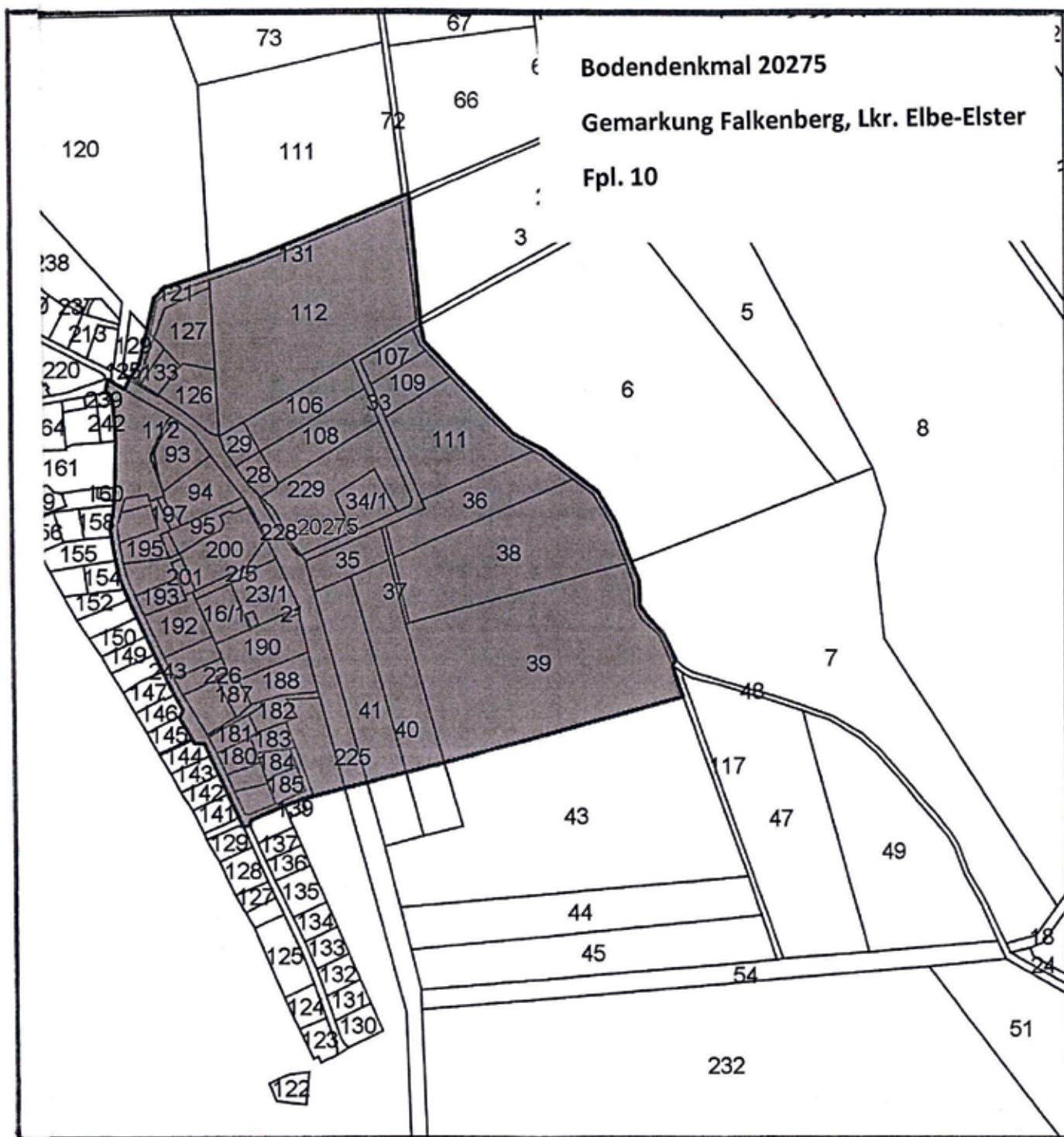
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469101 und 9102).

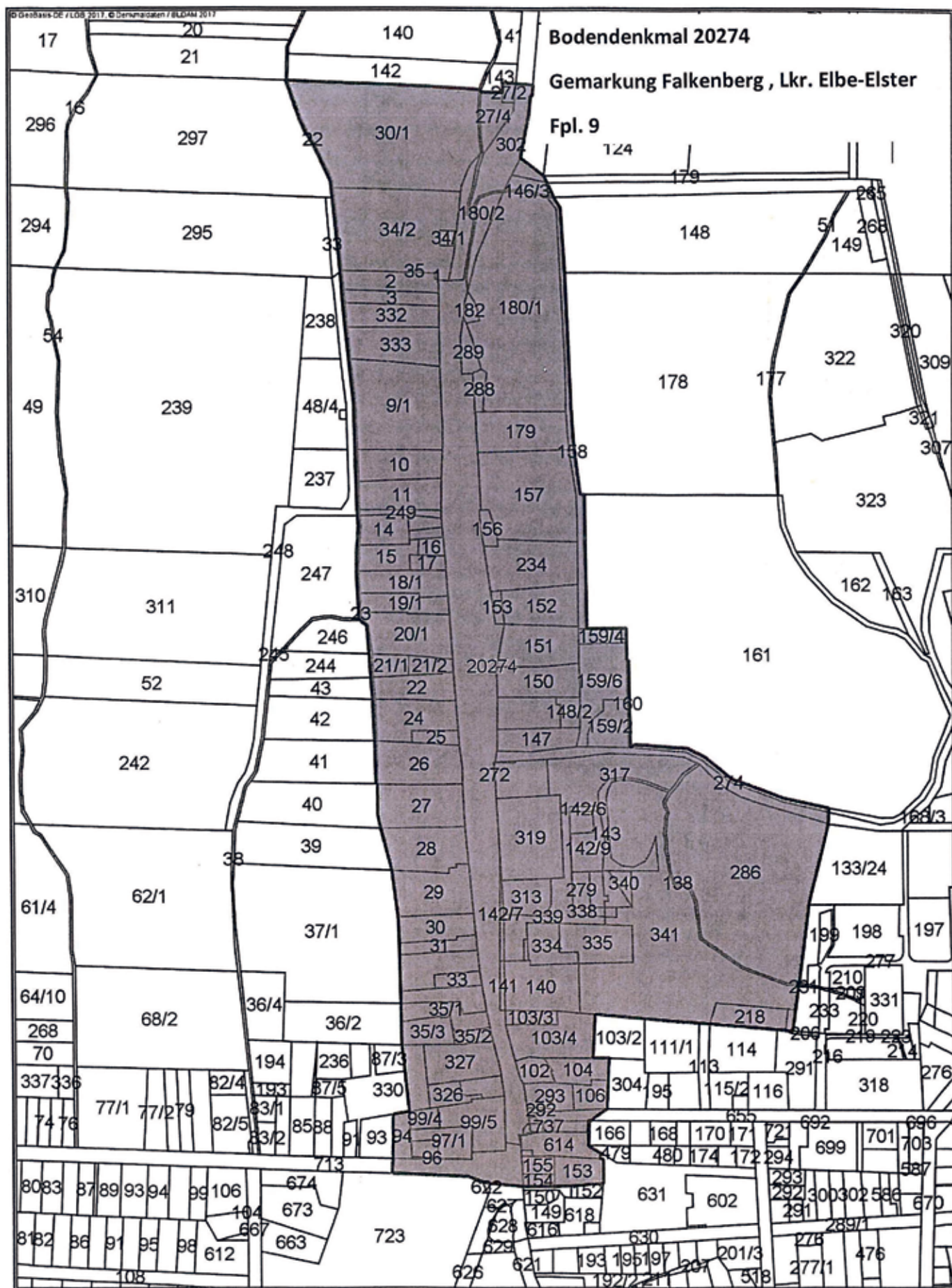
Frank George
Amtsleiter

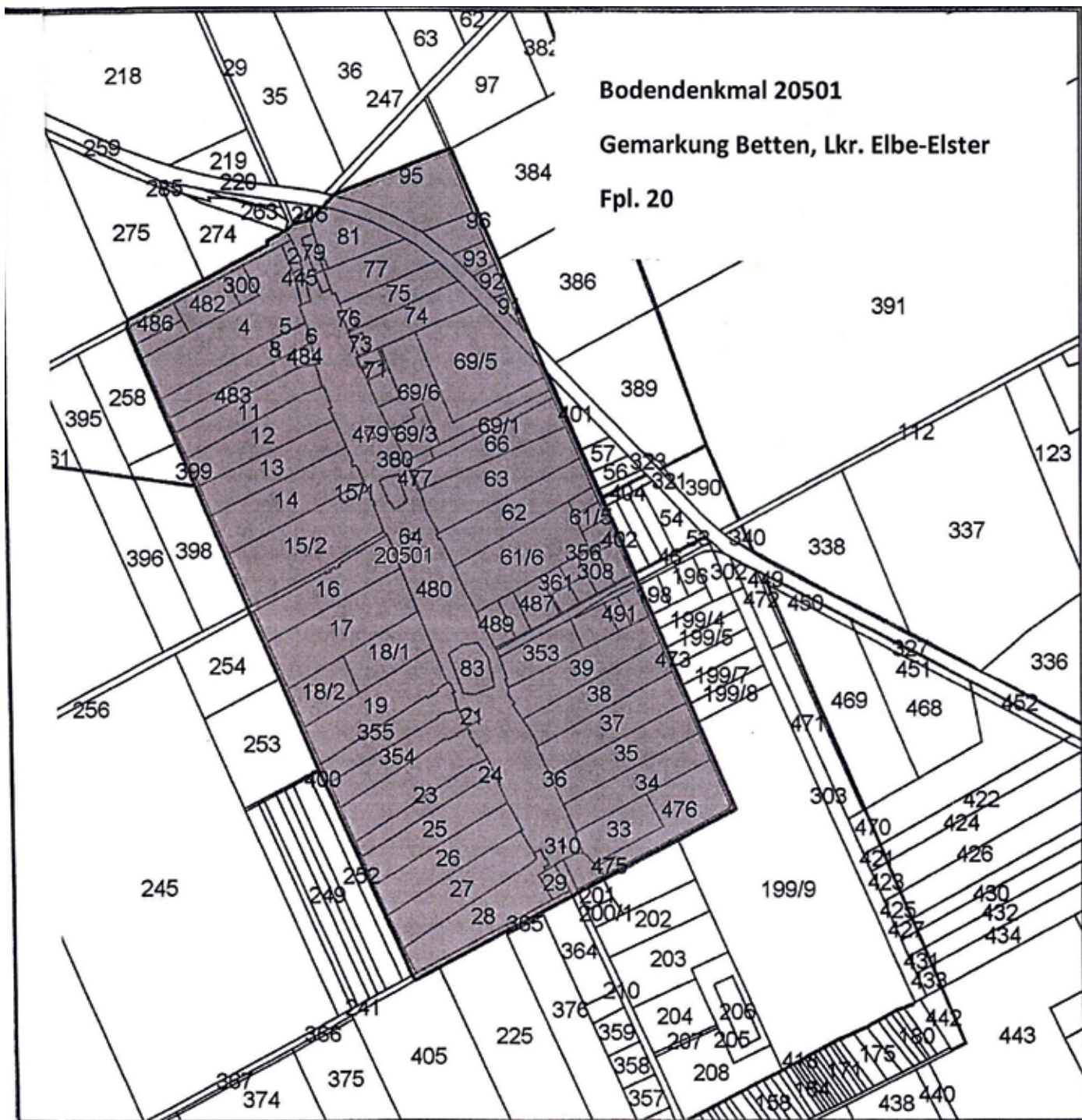
Flurkartenauszüge:

„Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“

Siehe auf den Seiten 5 - 7.







Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste Amtsblatt

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 21. November 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 16. November 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

